

II-4418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 211 /A
Präs.: 0 2. JULI 1986
.....

der Abgeordneten Rosemarie Bauer, Dr. Hafner, Dr. Maria Hosp
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.Nr.376/67,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.479/85,
wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages
"1.100,- S" der Betrag "1.200,-S".
2. Im § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages
"1.100,- S" der Betrag "1.200,-S".
3. Im § 8 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages
" 1.350,- S" der Betrag "1.450,-S".

- 2 -

Artikel II

"(1) Personen, denen für den Monat November 1986 Familienbeihilfe für mindestens 2 Kinder gewährt wird, erhalten eine einmalige Sonderzahlung an Familienbeihilfe. Die Sonderzahlung beträgt für jedes Kind 1.000,- S. Die Sonderzahlung ist mit der Familienbeihilfe für den Monat November 1986 auszusahlen.

(2) Für den Anspruch auf Sonderzahlung zählen nur solche Kinder, für die Familienbeihilfe in voller Höhe (§ 8 Abs. 2) gewährt wird.

(3) Ein Kind wird für die Sonderzahlung nur bei einem Anspruchsberechtigten berücksichtigt. Wurde ein Kind bei einem Anspruchsberechtigten bereits berücksichtigt, so ist die Berücksichtigung dieses Kindes bei einer anderen Person, der für dieses Kind in der Folge Familienbeihilfe gewährt wird, ausgeschlossen."

Artikel III

(1) Art.I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1.Jänner 1987 und Art.II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1.November 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Konsumentenschutz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die 1.Lesung dem Familienausschuß zuzuweisen.

- 3 -

B e g r ü n d u n g :

"Zwischen 1979 und 1984 ging in Österreich das verfügbare Einkommen eines verheirateten Durchschnittsverdieners mit 2 Kindern real um durchschnittlich 0,8 % pro Jahr zurück. Der Hauptgrund dafür liegt in der starken Realwertminderung (minus 3,8 % pro Jahr) der Transferzahlungen des Staates (Kinderbeihilfen)." Diese Pressemitteilung des Statistischen Zentralamtes dokumentiert jene Entwicklung, unter der die Familien mit mehreren Kindern zu leiden haben. Auch die kürzlich veröffentlichte Vergleichsrechnung der OECD für den Zeitraum 1979 bis 1983 bestätigt, daß es in Österreich bei Familien mit Kindern zu realen Einkommensverlusten gekommen ist.

Die Kinderförderung wurde in den vergangenen Jahren stark zurückgenommen: Bei zwei Kindern unter 10 Jahren hat die Familienbeihilfe zwischen 1978 und 1985 real 19.000,- S an Wert verloren, bei drei Kindern unter 10 Jahren betrug dieser Verlust sogar 39.000,- S. Keine andere sozialpolitisch begründete Leistung wurde in diesen Jahren so stark abgebaut. Die Benachteiligung insbesondere der zugleich einkommenschwachen und kinderreichen Familien wird immer mehr zu einem dringlichen Problem.

Nach der Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds sind jedoch die Mittel für eine Beihilfenerhöhung ohne weiteres vorhanden. Derzeit befinden sich nach einer Aussage von Familienminister Fröhlich-Sandner etwa 2,5 Mrd.Schilling im Reservefonds des Familienlastenausgleichsfonds. Auch die jüngste Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen über die Budgetvorschau 1986 bis 1990 besagt, daß die Aufwendungen für den Familienlastenausgleich inklusive der Überweisungen an den Reservefonds von 37,2 Mrd.Schilling (1986) auf

- 4 -

43,5 Mrd.Schilling (1988), somit um 16,9 % ansteigen werden. Ohne die Überweisungen an den Reservefonds wird aber nur eine Ausgabenentwicklung von 37 Mrd.Schilling im Jahre 1986 auf 38 Mrd.Schilling im Jahre 1990, also um 2,8 % erwartet. Diesem Ergebnis liegt die Tatsache zugrunde, daß sich der Rückgang der Anspruchsberechtigten weiterhin fortsetzen wird.

Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei schlagen daher vor, durch eine allgemeine Erhöhung der Familienbeihilfen um 100,- S sowie durch eine Sonderzahlung für Familien mit zwei und mehr Kindern in der Höhe von je 1.000,- S die jahrelangen Einkommensverluste der Familien auszugleichen.

Die Familienbeihilfe soll daher in Hinkunft für Kinder bis zum 10.Lebensjahr monatlich 1.200,- S und für Kinder ab dem 10.Lebensjahr 1.450,- S betragen. Der Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder soll ebenso auf 1.450,- S angehoben werden. Für diese Familienbeihilfenerhöhung werden für den Familienlastenausgleichsfonds Kosten in der Höhe von rund 2 Mrd.Schilling entstehen.

Die Auszahlung einer Sonderzahlung soll ein Ansatz für die Wiedereinführung der Mehrkinderstaffelung der Familienbeihilfen sein, da besonders die kinderreichen Familien der zunehmenden Armutsgefährdung ausgesetzt sind. Von dieser einmaligen Sonderzahlung werden etwa 1,22 Mio. Kinder betroffen sein, sodaß die Kosten mit 1,2 Mrd.Schilling zu veranschlagen sind. Diese Mittel können vom Familienlastenausgleichsfonds leicht zur Verfügung gestellt werden.